

INFO

EU-Biozidverordnung und Wasseraufbereitung

Stand der Umsetzung und Auswirkungen der Verordnung auf den Betrieb von Desinfektionsanlagen in Wasserwerken und Schwimmbädern.

Vollständig unbemerkt und ohne Kontaktierung der einschlägigen Fachverbände wurde am 22. Mai 2012 die neue EU-Verordnung Nr. 528/2012 (BiozidVO) vom EU-Parlament verabschiedet. Die am 01. September 2013 unmittelbar in Kraft getretene Verordnung löste die bisherige EU-Richtlinie (Biozid-Richtlinie) RL 98/8/EG ab.

Die neue Verordnung regelt europaweit das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten, zu denen neben z. B. Holzschutzmitteln, Desinfektionsmitteln und Rattengift auch die Mittel zur Wasserdesinfektion zählen.

Ziel der ca. 120 Seiten umfassenden Verordnung ist es, den freien Verkehr von Biozidprodukten innerhalb der Union zu verbessern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier und für die Umwelt zu gewährleisten. Hierzu wurde ein umfangreiches Genehmigungsverfahren entwickelt, dessen Ziel es ist, eine Unionsliste mit Wirkstoffen zu erstellen, die für die Verwendung in Biozidprodukten genehmigt sind und ausschließlich verwendet werden dürfen.

Biozidprodukte werden in Artikel 3 der Verordnung folgendermaßen definiert:

„- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er/es zum Verwender gelangt, und der/das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen;“
 „- jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der/das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der/das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.“

Die im Gegensatz zur alten EU-Richtlinie in der neuen Verordnung im zweiten Spiegelstrich zusätzlich getroffene Formulierung umfasst nun auch all die Produkte, die „in situ“ - also am Ort der Verwendung - erzeugt werden. Hierzu zählen z. B. Ozon (erzeugt aus Luftsauerstoff) oder Chlor (erzeugt aus Kochsalz durch Elektrolyse) - beide sind wichtige Stoffe im Rahmen der Wasseraufbereitung und werden seit mehr als hundert Jahren erfolgreich in der Wasseraufbereitung eingesetzt.

Nach der neuen Definition stellen die vor Ort erzeugten Biozidwirkstoffe nun Biozidprodukte dar, die nur verwendet werden dürfen, wenn der Wirk-

stoff - also z. B. Ozon - in die Positivliste aufgenommen und als Biozidprodukt zugelassen worden ist.

Nach aktueller Rechtslage müssen alle Wirkstoffe angemeldet, genehmigt und in die Liste aufgenommen werden und letztlich der Betrieb der Anlagen angezeigt werden. Für Altwirkstoffe gilt dabei eine Übergangsfrist bis 01. September 2017. Bis heute ungeklärt ist, wer für die hohen Kosten für das komplexe Zulassungsverfahren der in situ Produkte (Gültigkeitsdauer 10 Jahre, danach muss Verlängerung beantragt werden) zuständig sein kann. Diese belaufen sich nach derzeitigen Schätzungen pro Wirkstoff auf bis zu 2 Millionen Euro für die Erstellung der erforderlichen Wirkstoff-Dossiers und für das Zulassungsverfahren.

Diese Kosten können und werden bei handelbaren Produkten vom Hersteller auf die Kunden umgelegt, was entweder zu entsprechenden Kostensteigerungen führen wird oder dazu, dass viele Mittel einfach vom Markt verschwinden werden, da sich die Kosten nicht umlegen lassen. Ein Umlegungsverfahren ist bei den in situ Produkten so aber nicht umsetzbar, da ja nichts gehandelt wird. An diesem Punkt ist nun auch bei den Herstellerfirmen von Ozongeneratoren, die sich in der Ozone Registration Group für die Anmeldung von Ozon zusammengeschlossen haben, Ernüchterung eingeleitet. Über sogenannte Letters of Access könnten sich theoretisch Nutzer das Recht erkaufen, um z. B. Ozon in der Wasseraufbereitung nach Biozidverordnung einsetzen zu dürfen. Nutzer im Rahmen des Gesetzes ist damit jeder Betreiber einer Ozonanlage, der mit enormen Zusatzkosten rechnen müsste und das nicht nur einmal, sondern alle 10 Jahre erneut.

Ungeklärt ist zudem die Frage, ob der Gesetzgeber - also hier die EU - so verfahren darf. Mit erwähnt werden muss, dass das für die Umsetzung in Deutschland zuständige Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) sich in dieser Frage bisher kompromisslos zeigt und an der totalen Umsetzung der Verordnung festhält. Fakt ist, dass diese Verordnung Chemiegroßfirmen stark begünstigt und Kleinunternehmen in diesem Segment zukünftig keine Chancen mehr haben werden. In Bezug auf die in situ Produkte arbeiten wir zusammen mit den Fachverbänden an einer tragbaren und umsetzbaren Lösung. Gegebenenfalls werden wir auch selbst aktiv werden müssen.

EDITORIAL

Überflüssiger Unsinn!

Nicht ohne Grund wurden und werden Ozon und Chlor seit mehr als 100 Jahren äußerst erfolgreich im Rahmen der Wasseraufbereitung eingesetzt. Beide Stoffe sind als hervorragende Desinfektionsmittel bzw. auch Oxidationsmittel (im Falle von Ozon) bekannt. Kaum ein anderer Wirkstoff ist so umfangreich und über so lange Zeit erfolgreich untersucht und beobachtet worden wie die Stoffe Ozon und Chlor. Sie sind es auch, die den hohen Stand der Trinkwasserqualität und auch Badewasserqualität in Deutschland ermöglichen. Zumindest bisher! In der EU ist das wohl so bisher nicht bekannt - zumindest deutet die verabschiedete EU-Biozidrichtlinie dies so an. Aber auch die deutsche BAuA zeichnet sich in dieser Frage nicht durch Sachverstand aus, sondern zeigt sich als Prinzipienreiter: Im Gesetz steht es so und so muss es umgesetzt werden - völlig egal, was es kostet, wer es bezahlt und vor allem, wie es sich umsetzen lässt und wem es nützt. Nützen wird diese Richtlinie in diesem Feld aber niemandem!

Im Gegenteil: **Alein in Deutschland dürfen ca. 2 Millionen Anlagenbetreiber von der EU-Richtlinie betroffen sein, und zwar Wasserversorger, Industriebetriebe und Schwimmbadbetreiber - aber auch Privatpersonen, die z. B. eine dezentrale Enthärtungsanlage mit elektrolytischer Entkeimung betreiben.**

Das Ziel einer Marktöffnung wird durch diese Verordnung ebenfalls stark torpediert. Das Gegenteil ist der Fall, sehr viele hervorragende Produkte werden vom Markt verschwinden. Und das in einer Zeit, in der schon viele Viren und Keime Resistenzen gebildet haben.

Das Erschreckende ist aber, dass sich die Bürger und Unternehmen solch ein Gesetz überstülpen lassen. Wir jedenfalls werden uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diesen Unsinn wehren. Hier stehen wir erst am Anfang!
 Manfred Brugger

TERMINVORSCHAU

24. - 27. März 2015

Messe WASSER BERLIN INTERNATIONAL, Messegelände Berlin

22. - 23. April 2015

3. Süd- und Ostbayerische Wassertagung, Sparkassen-Arena Landshut, Tagung und Ausstellung

23. - 24. September 2015

2. Westfälische Trinkwassertagung, Heinz Nixdorf MuseumsForum Paderborn, Tagung und Ausstellung

Vollentsalzungsanlage für Papierfabrik

Für eine schleswig-holsteinische Papierfabrik lieferte die Gütersloher RWT GmbH eine neue Vollentsalzungsanlage (VE-Anlage) zur Erzeugung von Kessel-speisezusatzwasser.



Voraufbereitung

Mit der vollständig zweistraßig ausgeführten Anlage können seit der erfolgreichen Inbetriebnahme kontinuierlich pro Stunde und Straße bis zu 15 m³ VE-Wasser bereitgestellt werden.

Als Rohwasser wird eisen- und manganhaltiges Brunnenwasser verwendet, welches mittels Voraufbereitung durch Dosierung von Flockungshilfsmitteln (FHM-Dosierung) und Kiesfiltration zur Enteisung und Entmanganung aufbereitet wird.

Die nachgeschaltete VE-Anlage besteht aus je einem Kationen- und Anionenaustauscher in Verbund-Schwebebett-Technik mit zwischengeschaltetem CO₂-Rieseler zur Entsäuerung sowie einer nachgeschalteten Feinreinigungsstufe mittels Mischbett-austauscher. Die Anlage gewährleistet so die Einhaltung der VGB-Richtlinien für „Anlagen zur Wasserentsalzung mit Ionenaustauschern“.

RWT GmbH lieferte ferner die erforderlichen

Regeneriereinrichtungen, Aggregate, Rohrleitungen, Armaturen, Messeinrichtungen sowie die Schalt- und Steuerungstechnik auf Basis Siemens S-7 einschließlich Programmierung für Steuerung, Visualisierung und Buskopplung zur Leittechnik. Hierdurch wird ein vollautomatischer Betrieb der Anlagen sichergestellt.

Zum Auftragsumfang zählten neben der Auslegung, der Produktion und der Lieferung auch die mechanische und elektrische Montage, die Inbetriebnahme und die vollständige Dokumentation der Anlage.

Mit den im Werk Gütersloh gefertigten Austauscherbehältern „Made in Germany“ liefert RWT GmbH ein gutes Beispiel für die gewohnte Hochwertigkeit der HydroGroup-Produkte. VE-Anlagen können mit Leistungen bis zu mehreren hundert m³/h geliefert werden.



Ionenaustauscher

WISSEN

Vollentsalzung

Bei der Vollentsalzung werden sämtliche im Wasser gelösten Salze durch die Kombination von saurem Kationenaustauscher und basischem Anionenaustauscher entfernt.

In der ersten Entsalzungsstufe - dem Kationenaustauscher - erfolgt der Austausch aller Kationen gegen Wasserstoffionen. Die Konzentration der Anionen wird nicht verändert. Die hierbei entstehende Kohlensäure wird durch Verrieselung ausgetrieben. Die Regenerierung der Kationenaustauscher erfolgt vorzugsweise mit Salzsäure. In der zweiten Entsalzungsstufe wird der saure Ablauf aus dem Kationenaustauscher über einen Anionenaustauscher geleitet. Damit entsteht entmineralisiertes Wasser.

Die Regeneration dieser Austauscher erfolgt mit starken Basen wie z. B. Natronlauge.

PERSÖNLICHES

IMPRESSUM



HydroGroup

www.hydrogroup.de

Herausgeber

Hydro-Elektrik GmbH
Angelestraße 48/50
88214 Ravensburg
info@hydrogroup.de



Redaktion

Manfred Brugger
mb@hydrogroup.de

Layout

Silvia Mesmer
silvia.mesmer@hydrogroup.de

Eigendruck

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos übernimmt die HydroGroup, vertreten durch Hydro-Elektrik GmbH, keine Haftung. Die Ausgabe wird kostenlos an Interessenten verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.